



Geschäftsordnung der DESY-Kommission für Ethik in der Forschung

(Stand 13.05.2020, gemäß Beschluss der DESY-Kommission für Ethik in der Forschung)

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Mitglieder	2
§ 2 Vorsitz	2
§ 3 Geschäftsstelle	3
§ 4 Sitzung	3
§ 5 Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussberichte	4
§ 6 Niederschriften	4
§ 7 Vertraulichkeit	5
§ 8 Gültigkeit und Änderung der GO-DKEF	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Präambel

Die GO-DKEF dient der Festlegung des Verfahrens zur Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen sowie der Herbeiführung von Empfehlungen der DESY-Kommission für Ethik in der Forschung (DKEF).

Die DKEF übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, der DESY-Satzung, der DKEF-Satzung und der GO-DKEF in der jeweilig gültigen Fassung aus.

§ 1 Mitglieder

- (1) Die Zusammensetzung der DKEF richtet sich nach § 2 der Satzung der DKEF. Die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erfolgt durch das Direktorium. Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten gleichermaßen für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kommission.
- (2) Die Amtszeit jedes Mitglieds kann insgesamt zweimal verlängert werden.
- (3) Jedes Mitglied kann sein Amt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der DKEF niederlegen, die/der die übrigen Mitglieder hierüber unverzüglich in Kenntnis setzt. Bis zum Amtsantritt der/s Nachfolger*in sind Aufgaben durch das jeweilige stellvertretende Mitglied weiter zu führen.
- (4) Die Abberufung eines Mitglieds ist in Ausnahmefällen möglich und muss schriftlich beim Direktorium unter Darlegung eines wichtigen Grundes beantragt werden. Als wichtiger Grund gilt dabei insbesondere die Verletzung von Treue-, Verschwiegenheits- und/oder Sorgfaltspflichten. Einen Antrag auf Abberufung kann jedes Mitglied der DKEF sowie jedes Mitglied des Direktoriums stellen. Über einen Antrag auf Abberufung eines Mitglieds wird in der geschlossenen Sitzung des Direktoriums nach Anhörung der DKEF sowie des ggf. abuberufenden Mitglieds entschieden.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis neue Mitglieder durch das Direktorium bestellt wurden. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen alsbald durch Bestellung eines neuen Mitglieds ersetzt werden.
- (6) Die Mitarbeit in der DKEF stellt ein Ehrenamt dar. Reisekosten können nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden.

§ 2 Vorsitz

- (1) Vorsitzende*r und Stellvertretende*r Vorsitzende*r werden von den Mitgliedern der DKEF aus der Mitte der Kommission für die Dauer der Amtszeit gewählt. Über die Wahlleitung und die Wahlgrundsätze verständigen sich die Mitglieder der Kommission zu Beginn der Sitzung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (2) Die/Der Vorsitzende führt die Geschäfte der DKEF und vertritt die Kommission innerhalb von DESY sowie gegenüber Dritten. Die/Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Planung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen sowie die Vornahme der Einladungen. Sie/Er wird hierbei auf Wunsch administrativ von DESY unterstützt.
- (3) Die/Der Vorsitzende arbeitet mit der von DESY für die Arbeit der DKEF eingerichteten Geschäftsstelle (siehe § 3) zusammen.
- (4) Die/Der Stellvertretende Vorsitzende hat in Fällen der Verhinderung der/des Vorsitzenden in Stellvertretung die gleichen Rechte und Pflichten wie die/der Vorsitzende.

- (5) Die/Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf der Amtszeit auch ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber den Mitgliedern der Kommission niederlegen.
- (6) Scheidet die/der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat die DKEF unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Bis zum Amtsantritt einer Nachfolge sind unaufschiebbare Aufgaben durch die/den Stellvertreter*in oder ein Mitglied der Kommission mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle weiter zu führen.

§ 3 Geschäftsstelle

- (1) Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Vorsitz und Kommissionsmitgliedern, bereitet die Sitzungen der Kommission vor und unterstützt bei Erstellung der Sitzungsunterlagen.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die/den Vorsitzenden bei der Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts der DKEF, der von der/dem Vorsitzenden dem DESY-Direktorium übermittelt wird.

§ 4 Sitzung

- (1) Gem. § 3 Abs. 1 der DKEF-Satzung wird die Kommission nur auf schriftlichen Antrag tätig. Im Übrigen gelten die in § 4 Abs. 1 der DKEF-Satzung aufgeführten Bestimmungen zur Einberufung der Sitzung.
- (2) Zur Sicherung der regelhaften Arbeit sollte die Kommission zumindest einmal jährlich tagen.
- (3) Die Kommission tagt in der Regel an einem Standort von DESY. Sie kann auch auf fernmündlichem oder elektronischem Wege tagen.
- (4) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung der/des Vorsitzenden. Sie/Er wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle erstellt die vorbereitenden Unterlagen für die Sitzung sowie die Tagesordnung nach Abstimmung mit der/m Vorsitzenden. Die Tagesordnung und die Unterlagen sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden, begründeten Ausnahmefällen können zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, sofern keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- (5) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie/Er überwacht die Einhaltung der beschlossenen Tagesordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Die/Der Vorsitzende erteilt in der Regel das Wort nach der Reihe der Wortmeldungen. Sie/Er kann eine von ihr/ihm einberufene Sitzung oder die Beratung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung unter Benennung des Grundes unterbrechen oder vertagen.
- (6) Die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen wird von den Mitgliedern erwartet. Die Mitglieder werden, soweit notwendig, durch das DESY-Direktorium in erforderlichem Umfang für die Zeit der Sitzungen und deren Vor- und Nachbereitung von ihren sonstigen Aufgaben freigestellt.

- (7) Berechtig zur Teilnahme an der Sitzung der DKEF sind die Mitglieder der Kommission und die Geschäftsstelle.
- (8) Die DKEF kann anderen/weiteren Personen die Teilnahme an ihren Sitzungen gestatten, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist und zur Behandlung eines Beratungsgegenstands erforderlich ist.
- (9) Sofern der Anschein einer Befangenheit i. S. d. § 4 Abs. 2 der DKEF-Satzung möglich erscheint, so ist das Kommissionsmitglied von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Streitfall die Kommission ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Dies ist im Protokoll zu dokumentieren.

§ 5 Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussberichte

- (1) Die DKEF kann in ihrer Sitzung über Anträge verhandeln, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und an der Sitzung mindestens zwei Drittel der bestellten Mitglieder teilnehmen.
- (2) Das Ergebnis einer Befassung der Kommission wird in Form einer Empfehlung schriftlich gefasst. Gem. § 5 Abs. 1 der DKEF-Satzung soll die Kommission über eine zu gebende Empfehlung einen Konsens anstreben. Sofern eine Empfehlung nicht von allen Mitgliedern der Kommission getragen wird, ist dies in der Empfehlung kenntlich zu machen.
- (3) Administrative Angelegenheiten werden in Form einer Beschlussfassung durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder entschieden. Eine einfache Mehrheit der Mitglieder der Kommission ist ausreichend. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- (4) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende Beschlüsse bzw. Empfehlungen der Kommission auch telefonisch, schriftlich oder elektronisch herbeiführen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied unverzüglich widerspricht. An einer Teilnahme verhinderte Mitglieder sind über solche Beschlüsse bzw. Empfehlungen unverzüglich in Textform zu unterrichten.
- (5) Von einer Entscheidung der DKEF ist den für das Projekt verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vor einer Empfehlung der DKEF die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren, die dem Schlussbericht angefügt wird.
- (6) Über die Empfehlung ist ein Schlussbericht zu fertigen. Der Schlussbericht wird durch die Geschäftsstelle erstellt. Er ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung oder – sofern eine Anhörung der/des verantwortlichen Wissenschaftler*in erfolgt – innerhalb von vier Wochen nach der Anhörung den DKEF-Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Kommission sind durch die Geschäftsstelle Niederschriften zu fertigen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer*innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Inhalte der Verhandlungen sowie die Beschlüsse

bzw. Empfehlungen anzugeben. Jedes DKEF-Mitglied kann verlangen, dass bestimmte Erklärungen im Wortlaut zu Protokoll genommen werden.

- (2) Die Niederschrift ist der/dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung durch die Geschäftsstelle zur Genehmigung vorzulegen. Die von der/dem Vorsitzenden genehmigte Niederschrift soll innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern im Umlauf zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Die Niederschriften werden durch die/den Vorsitzende/n der Sitzung und die protokollführende Geschäftsstelle unterzeichnet und bei der Geschäftsstelle verwahrt.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Sämtliche Unterlagen und Informationen, die sich auf die inhaltliche Tätigkeit der Kommission beziehen, und das in den Sitzungen gesprochene Wort unterliegen ohne zeitliche Beschränkung der Vertraulichkeit. Die DKEF-Mitglieder und die Sitzungsteilnehmenden können aus sachlichem Grund Dritte einschalten, soweit diese die Vertraulichkeit in gleicher Weise wahren. Gem. § 5 Abs. 3 wird der/dem Betroffenen einer Kommissionsempfehlung Einsicht in die Unterlagen der Kommission gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Kommission dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Obliegenheiten erfahren, nicht verwerten oder Dritten davon Kenntnis geben.

§ 8 Gültigkeit und Änderung der GO-DKEF

Die GO-DKEF kann durch Beschluss der DKEF geändert werden. Sie gilt, bis eine neue Geschäftsordnung in Kraft tritt, fort. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Kommission soll dann eine wirksame Regelung treffen, die anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt und dieser dem Sinne nach möglichst nahe kommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Datum der Beschlussfassung durch die DKEF in Kraft.